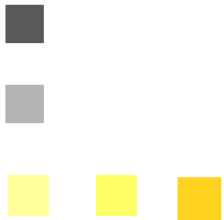


Die Tempo 30-Anordnung aus Lärmschutzgründen

- rechtliche Anforderungen -

Auftaktveranstaltung zur Lärmaktionsplanung
5. April 2023

BAUMANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Rechtsanwältin Lisa Hörtzsch



Gliederung

- I. rechtliche Grundkonzeption der Maßnahmentypen im LAP
- II. Voraussetzungen der Festsetzung einer Tempo 30-Anordnung
 1. Spezielle Anforderungen an den Planerlass
 2. Formelle Voraussetzungen der Rechtsgrundlage des § 45 StVO
 3. Materielle Voraussetzungen der Rechtsgrundlage des § 45 StVO
 - a. Tatbestand
 - b. Ermessen
- III. Ermessensspielraum der Fachbehörde?
- IV. Rechtsschutzmöglichkeiten Gemeinde

I. Rechtliche Grundkonstruktion der Maßnahmentypen im LAP



Festlegung der Maßnahme im LAP

- Zuständigkeit: Gemeinde
- Weiter Ermessensspielraum: Maßnahmen jeder Art



Umsetzung der Maßnahme

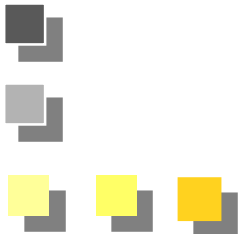
- Zuständigkeit: in der Regel jeweilige Fachbehörde (abhängig vom Maßnahmentyp)

P: Welche Anforderungen sind an die Festlegung durch die Gemeinde zu stellen, damit die Fachbehörde zur Umsetzung der Maßnahme verpflichtet ist?

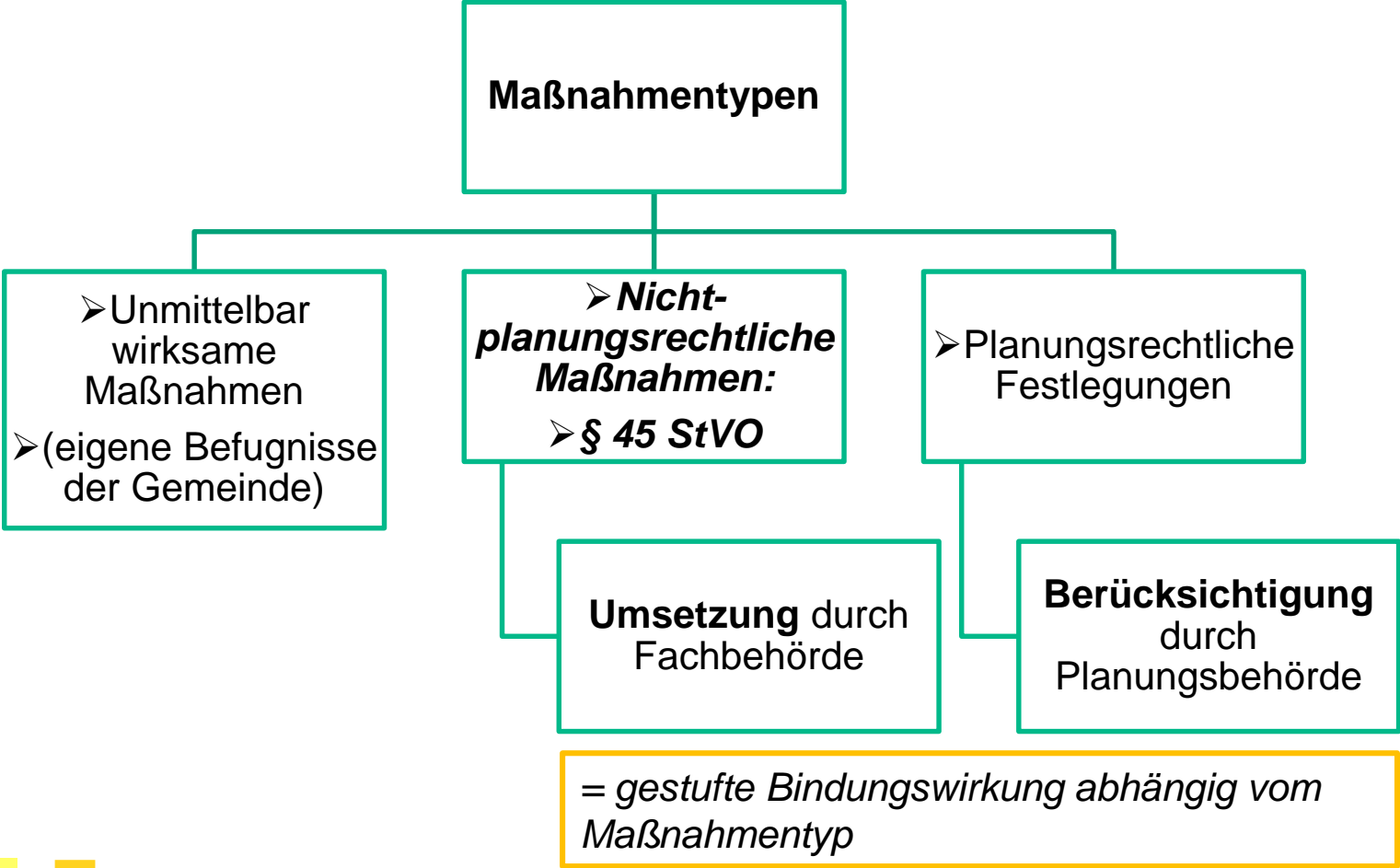
I. Rechtliche Grundkonstruktion der Maßnahmentypen im LAP

§ 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG

„Die Maßnahmen, die Pläne nach den Absätzen 1 bis 4 festlegen, sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen.“



I. Rechtliche Grundkonstruktion der Maßnahmentypen im LAP



II. Voraussetzungen der Festlegung einer Tempo 30 Anordnung

Tempo 30-Anordnung vs. Tempo 30-Zone



Tempo 30-Anordnung
Einzelanordnung auf einzelnen
Straßenstrecken (Zeichen 274)

§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 9 StVO:

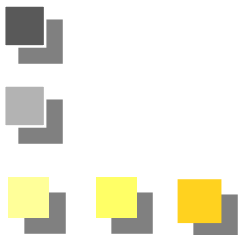
- Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm +
- Gefahrenlage aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt



Tempo 30-Zone
Zonen-Geschwindigkeits-
beschränkung (Zeichen 274.1 und
274.2)

§ 45 Abs. 1c S. 1 StVO:

- Innerhalb geschlossener Ortschaften, Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte + hohem Querungsbedarf
- Ausgeschlossen bei Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) und den weiteren Vorfahrtsstraßen

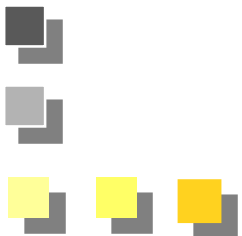


II. Voraussetzungen der Festlegung einer Tempo 30 Anordnung

Voraussetzungen für den Eintritt der Bindungswirkung:

(Einigkeit in Literatur und Rechtsprechung)

1. Rechtmäßig erlassener Lärmaktionsplan
2. Formelle Anforderungen der fachrechtlichen Rechtsgrundlage (§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 9 StVO) sind erfüllt
3. Materielle Anforderungen der fachrechtlichen Rechtsgrundlage (§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 9 StVO) sind erfüllt



1. Anforderungen an den Planerlass

- Generell:
 - Beteiligung der Öffentlichkeit
 - Zusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedsstaaten bei Grenzgebieten
 - Hinreichende Bestimmtheit

- **Beteiligung der Fachbehörde (Straßenverkehrsbehörde) erforderlich?**
 - (einfaches) Anhörungserfordernis: Stellungnahme, aber „kein Veto“
 - Einvernehmenserfordernis nur bei landesrechtlicher Regelung: § 3 ThürImZVO, NRW Runderlass V-5-8820.4.1, Art. 4 BayImSchG) → für Sachsen keine Regelung
 - generelles Einvernehmenserfordernis: Selbstbindung der Fachbehörde

Bewertung: einfaches Anhörungserfordernis überzeugt, da kein gesetzlich vorgesehenes Einvernehmenserfordernis + unionsrechtskonforme Auslegung erfordert effektive Festsetzung von Maßnahmen nach UmgebungslärmRL

2. Formelle Anforderungen einer Tempo 30-Anordnung im LAP

Zustimmungserfordernis der obersten Landesbehörde?

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung zu § 45 StVO Nr. 13 V (VwV-StVO v. 08.11.2021)
 - „die Straßenverkehrsbehörde bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen“

- Sind Verwaltungsvorschriften, die grundsätzlich an die Straßenverkehrsbehörden gerichtet sind, auch von der Gemeinde zu beachten?
 - Wortlaut in §§ 47d VI, 47 VI BImSchG: keine Zustimmungspflicht geregelt
 - gesetzssystematischer Vergleich: nur für Luftreinhalteplanung ist ein Einvernehmen mit den zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden vorgesehen
 - Unionsrechtskonforme Auslegung: Effektivitätsgrundsatz

- = keine Zustimmungspflicht der obersten Landesbehörde überzeugt
(so auch VGH Baden-Württemberg, UrT. v. 17.07.2018, Az. 10 S 2449/17, Rn. 28)

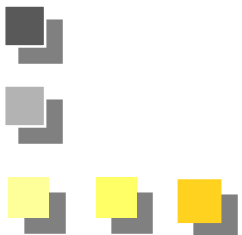
3. Materielle Anforderungen einer Tempo 30-Anordnung im LAP

§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO

„Die Straßenbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen, beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.“

Abs. 9 S. 3:

„Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“



3. Materielle Anforderungen einer Tempo 30-Anordnung im LAP

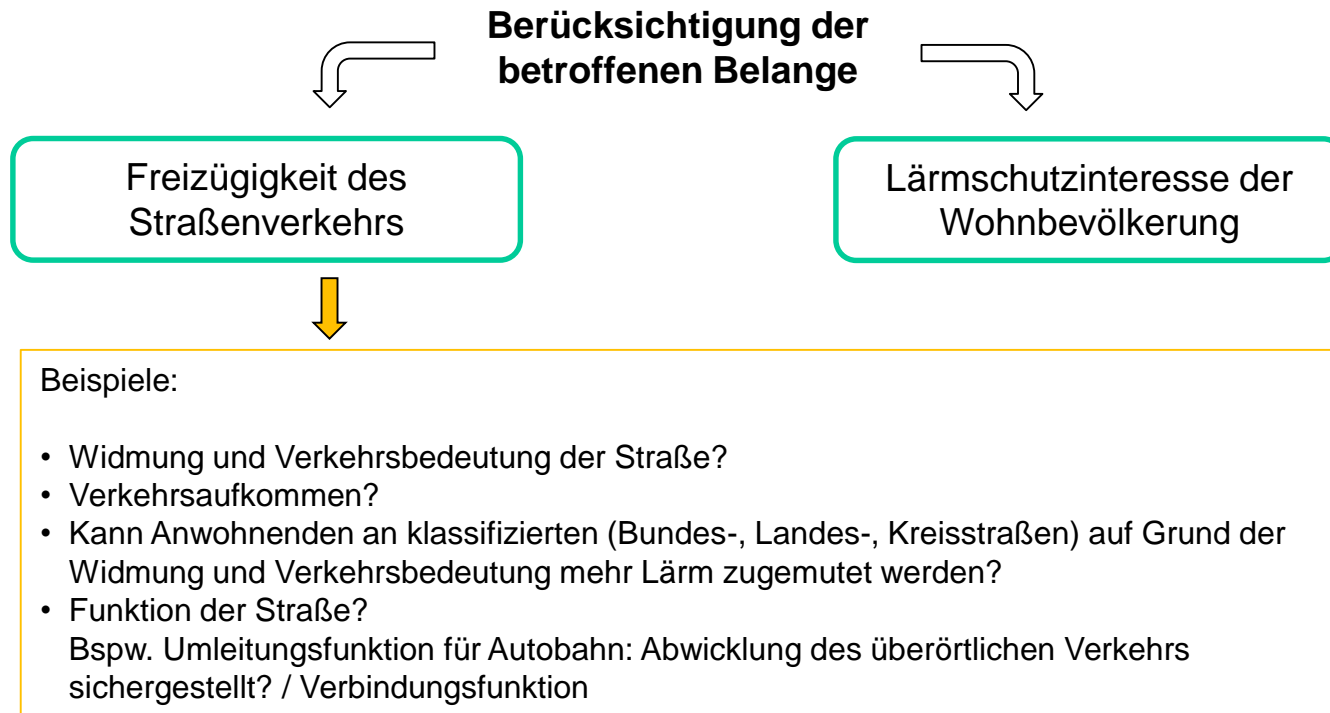
a. Tatbestand

- Schutz der Wohnbevölkerung
 - Lärm
 - Modifikation Abs. 9 S. 3: „Gefahrenlage aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse“
 - gewisser Beurteilungsspielraum der Gemeinden
 - bei ortsunüblicher Lärmbelastungssituation
 - Sind Lärmgrenzwerte der Lärmschutzrichtlinien-StV und der VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV) zu beachten?
 - VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 17. Juli 2018, Az. 10 S 2449/17, Rn. 35:
 - keine starren Grenzwerte → sorgfältige örtliche Einzelfallentscheidung erforderlich
 - § 2 Abs. 1 VerkehrslärmschutzVO als Orientierung:

○ Krankenhäuser, Schulen, Altenheime	57 dB(A) tags / 47 dB(A) nachts
○ Wohngebiete	59 dB(A) tags / 49 dB(A) nachts
○ Kern-, Dorf-, Mischgebiete	64 dB(A) tags / 54 dB(A) nachts
 - Unionsrechtskonforme Auslegung
- = Orientierungswerte → ortsübliche Lärmbelastungslage entscheidend

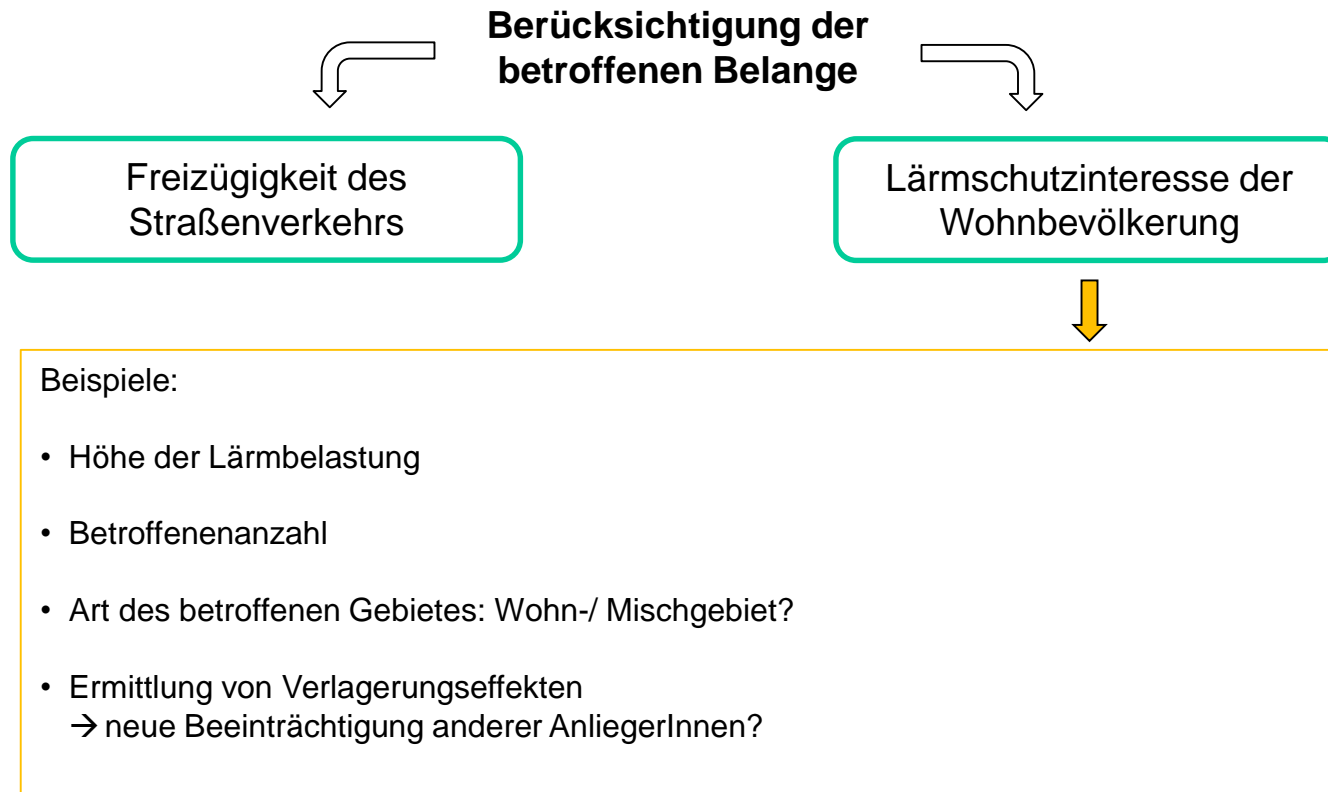
3. Materielle Anforderungen einer Tempo 30-Anordnung im LAP

b. fehlerfreie Ermessensausübung



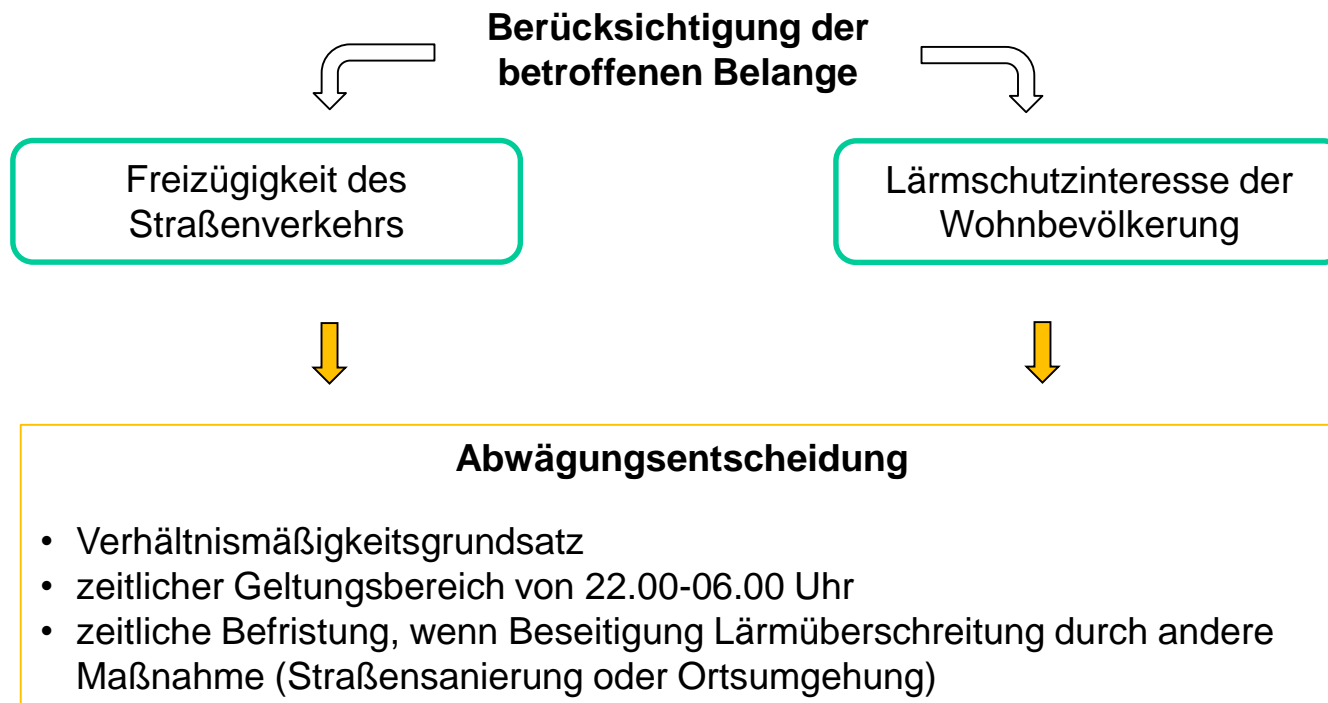
3. Materielle Anforderungen einer Tempo 30-Anordnung im LAP

b. fehlerfreie Ermessensausübung



3. Materielle Anforderungen einer Tempo 30-Anordnung im LAP

b. fehlerfreie Ermessensausübung



III. Ermessensspielraum der Fachbehörde?

Verbleibt der Fachbehörde ein Ermessensspielraum, obwohl alle genannten Voraussetzungen vorliegen?



Kein Ermessensspielraum

- Vollständige Überlagerung des Ermessens
- Wortlaut: „sind durchzusetzen“
- Unionsrechtskonforme Auslegung: Umsetzung der UmgebungslärmRL
- Sonst doppelte Ermessensausübung
- H.M. Literatur und Urteil des VGH BW Rn. 28 juris, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Lärmaktionsplanung vom 19.09.2022



Ermessensspielraum bleibt

- Umsetzung nur im Rahmen des jeweiligen Fachrechts
→ vorgesehene Ermessen bleibt erhalten
- OVG NRW dazu neigend, aber offen gelassen, Beschluss v. 18.08.2022, Az. 8 B 661/22, Rn. 32 - 40, juris; vorangegangen VG Düsseldorf vom 16.05.2022, Az. 6 L 1011/22



→ offene Rechtsfrage / bisher keine höchstrichterliche Klärung
→ Literatur / Wissenschaft lehnen überzeugend nahezu einheitlich Ermessensspielraum ab

IV. Rechtsschutzmöglichkeiten der Gemeinde

P: Verbindliche Festlegung im LAP → Straßenverkehrsbehörde verweigert die Umsetzung

Klage-
befugnis?

1. Recht auf kommunale Selbstverwaltung, Art. 28 Abs. 2 GG

- **Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft: Umgebungslärm löst spezifische Betroffenheit vor Ort aus**
- **Behandlung in Rechtsprechung und Literatur:**
 - (+) VGH Baden-Württemberg (Urteil v. 17.07.2018 – 10 S 2449/17) und überw. Lit.
 - (-) VG Freiburg (Urteil v. 25.07.2014 – 5 K 1491/13)
 - (offen) OVG Lüneburg (Beschluss v. 10.01.2014 – 12 LA 68/13)
- **Bewertung: Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit (+)**

2. Bindungswirkung LAP i.V.m. unionsrechtlichem Effektivitätsgrundsatz

- Rechtsposition der Gemeinde aus UmgebungslärmRL?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

BAUMANN Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
RAin Lisa Hörtzsch
Harkortstraße 7
04107 Leipzig
hoertzsch@baumann-rechtsanwaelte.de
www.baumann-rechtsanwaelte.de

